# Detmolder Verkehrstag 2009

## 46. Änderung der StVO – Schwerpunkt Radverkehr

Wolfram Mischer – Bezirksregierung Detmold – Dezernat 25

# Die „neue“ StVO - was wird anders?

Die folgende Synopse beinhaltet wesentliche Änderungen der StVO.

| | | |
|---|---|---|
| Grundlagen sind | zur StVO: | BR-Drs. 153/09 |
| | | BR-Drs. 153/1/09 |
| | zur VwV-StVO | BR-Drs. 154/09 |
| | | BR-Drs. 154/1/09 |

Diese Drucksachen sind in der Sitzung des Bundesrates am 03.04.2009 behandelt worden.

| | |
|---|---|
| Zur StVO: | Der Bundesrat stimmte der 46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der in der BR-Drs. 153/1/09 angeführten Änderungsvorschläge (ohne Ziffern 4 und 8) zu und fasste (zum Car-Sharing) die in der Drucksache angeführte Entschließung. |
| Zur VwV-StVO: | Der Bundesrat stimmte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung nach Maßgabe der in der BR-Drs. 154/1/09 angeführten Änderungsvorschläge zu. |

Die Zustimmung des Bundeskabinetts und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht noch aus.

Das Inkrafttreten von Verordnung und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift ist zum **01.09.2009** geplant.

(Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit)

| | |
|---|---|
| **§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**<br>(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen | **§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**<br>(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.<br>Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen. |
| **§ 5 Überholen**<br>(3) Das Überholen ist unzulässig:<br>1. bei unklarer Verkehrslage oder<br>2. wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) verboten ist. | **§ 5 Überholen**<br>(3) Das Überholen ist unzulässig:<br>1. bei unklarer Verkehrslage oder<br>2. wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) angeordnet ist. |
| **§ 6 Vorbeifahren**<br>Wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Muss er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen - wie beim Überholen - anzukündigen. | **§ 6 Vorbeifahren**<br>Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen; Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist. |

| | |
|---|---|
| **§ 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge**<br>(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften - ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330) - dürfen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden. | **§ 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge**<br>(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften - ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330.1) - dürfen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden<br><br>Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, so darf auf dem Ausfädelungsstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht vorbei gefahren werden.<br><br>(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf den mittleren Fahrstreifen einordnen.<br><br>(3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen. |

| | |
|---|---|
| | (3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei oder mehr Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo - auch nur hin und wieder - rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen. |
| (4) Ist auf Straßen mit mehreren . . .<br>(5) . . . dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. | (4) Ist auf Straßen mit mehreren . . .<br>(5) . . . dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen |
| | **§ 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungsstreifen und Ausfädelungsstreifen**<br>(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren.<br>(2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungsstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.<br>(3) Auf Ausfädelungsstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. |

| | |
|---|---|
| **§ 8 Vorfahrt**<br>(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,<br>1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder<br>2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen. | **§ 8 Vorfahrt**<br>(1) An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht,<br>1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder<br>2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen. |
| | (1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. |
| (2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, . . . | (2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, . . . |
| **§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren**<br>(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; … | **§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren** |
| (2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen. | (2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen. |
| (3) Wer abbiegen will, muss . . . | (3) Wer abbiegen will, muss . . . |

| | |
|---|---|
| **§ 9a Kreisverkehr**<br>(1) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.<br>(2) Die Mittelinsel des Kreisverkehrs darf nicht überfahren werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. | **§ 9a Kreisverkehr**<br>aufgehoben. |
| **§ 10 Einfahren und Anfahren**<br>Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242 und 243), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen. | **§ 10 Einfahren und Anfahren**<br>Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 /325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen. |

| | |
|---|---|
| **§ 12 Halten und Parken** | **§ 12 Halten und Parken** |
| (1) Das Halten ist unzulässig | (1) Das Halten ist unzulässig |
| 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen, | 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen, |
| 2. im Bereich von scharfen Kurven, | 2. im Bereich von scharfen Kurven, |
| 3. auf Beschleunigungsstreifen und auf Verzögerungsstreifen, | 3. auf Einfädelungsstreifen und auf Ausfädelungsstreifen, |
| 4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor, | |
| 5. auf Bahnübergängen, | 4. auf Bahnübergängen, |
| 6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist: | |
| a) Haltverbot (Zeichen 283), | |
| b) eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286), | |
| c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb), | |
| d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297), | |
| e) Grenzmarkierung für Haltverbote (Zeichen 299), | |
| f) rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3), | |
| 7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und Zeichen „Dem Schienenverkehr Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 201), „Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 205) und „Halt! Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden, | |
| 8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten, | 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten. |
| 9. an Taxenständen (Zeichen 229). | |

| | |
|---|---|
| (1a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist, ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen. | |
| (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. | (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. |
| (3) Das Parken ist unzulässig | (3) Das Parken ist unzulässig |
| 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, | 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, |
| 2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert, | 2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert, |
| 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, | 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, |
| 4. bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern (Zeichen 224), | |
| 5. (gestrichen) | |
| 6. vor und hinter Andreaskreuzen (Zeichen 201) | |
| a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m, | |
| b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m, | |
| 7. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, | 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 lfd. Nr. 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist, |

| | |
|---|---|
| 8. soweit es durch folgende Verkehrszeichen verboten ist:<br>a) Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,<br>b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbe grenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),<br>c) Parken auf Gehwegen (Zeichen 315), auch mit Zusatzschild,<br>d) Grenzmarkierung für Parkverbote (Zeichen 299) und<br>e) Parkplatz (Zeichen 314) mit Zusatzschild,<br>9. vor Bordsteinabsenkungen. | 5. vor Bordsteinabsenkungen |

| | |
|---|---|
| **§ 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit** | **§ 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit** |
| (1) An Parkuhren darf nur . . . | |
| (2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 und 292) oder beim Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 291) vorgeschrieben, so ist das Halten nur erlaubt, | (2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt, |
| 1. für die Zeit, die auf dem Zusatzschild angegeben ist, und<br>2. wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. | 1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und<br>2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. |
| Wo in dem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen. | Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. |
| Im Übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 unberührt. | Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Haltverbote und Parkverbote unberührt. |
| (3) Die in den Absätzen 1 und 2 . . . | (3) Die in den Absätzen 1 und 2 . . . |

| | |
|---|---|
| **§ 15a Abschleppen von Fahrzeugen**<br>(1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.<br>(2) Beim Abschleppen . . . | **§ 15a Abschleppen von Fahrzeugen**<br>(1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330.1) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.<br>(2) Beim Abschleppen . . . |
| **§ 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen**<br>(1) Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren . . . .<br>(2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.<br>(3) Der Verkehr . . . | **§ 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen**<br>(1) Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren . . .<br>(2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen (Zeichen 330.1) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.<br>(3) Der Verkehr . . . |

| | |
|---|---|
| **§ 19 Bahnübergänge** | **§ 19 Bahnübergänge** |
| (1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang | (1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang |
| 1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz . . . | 1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz . . . |
| 2. auf Bahnübergängen über Fuß-, . . . | 2. auf Bahnübergängen über Fuß-, . . . |
| 3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzschild ,,Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" oder ,,Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" steht. Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. | 3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzzeichen ,,Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" oder ,,Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang" steht. Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. |
| | Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße) Kraftfahrzeuge nicht überholen. |
| (2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn | (2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn |
| 1. sich ein Schienenfahrzeug nähert, | 1. sich ein Schienenfahrzeug nähert, |
| 2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden, | 2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden, |
| 3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind oder | 3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind, |
| 4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet. | 4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder |
| | 5. ein hörbares Signal wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt. |
| Hat rotes Blinklicht die Form eines Pfeiles, so hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeiles abbiegen will. Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden. | Hat das rote Blinklicht oder das rote Lichtzeichen die Form eines Pfeiles, hat nur zu warten, wer in der Richtung des Pfeiles fahren will. |

| | |
|---|---|
| (3) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Züge haben in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, auf denen sie von mehrspurigen Fahrzeugen überholt werden können und dürfen, schon unmittelbar nach der einstreifigen Bake (Zeichen 162) zu warten. | (3) aufgehoben |
| (4) Kann der Bahnübergang . . . | (3) Kann der Bahnübergang . . . |
| (5) Wer einen Fuß-, Feld-, . . . | (4) Wer einen Fuß-, Feld-, . . . |
| (6) Vor Bahnübergängen ohne . . . | (5) Vor Bahnübergängen ohne . . . |
| (7) Die Scheinwerfer wartender . . . | (6) Die Scheinwerfer wartender . . . |
| **§ 21 Personenbeförderung** | **§ 21 Personenbeförderung** |
| (3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. | (3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.<br>Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes. |

| | |
|---|---|
| **§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel**<br>(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. | **§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel**<br>(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend. |
| (2) Mit Krankenfahrstühlen oder . . . | (2) Mit Krankenfahrstühlen oder . . . |
| **§ 31 Sport und Spiel**<br>Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250). | **§ 31 Sport und Spiel**<br>1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.<br><br>(2) Durch das Zusatzzeichen<br><br> <br><br><br>wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen. |

| | |
|---|---|
| **§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil** | **§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil** |
| (1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrsschildern und Fahrbahnmarkierungen vor. | (1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen vor.<br>Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. |
| (2) Wechsellichtzeichen haben . . .<br>1. An Kreuzungen bedeuten: Grün: . . .<br>2. An anderen Straßenstellen, . . .<br>3. Lichtzeichenanlagen können . . .<br>4. Für jeden von mehreren markierten . . .<br>5. Gelten die Lichtzeichen nur für . . .<br>6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für Fußgänger zu beachten, wenn eine Radwegfurt an eine Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind. | (2) Wechsellichtzeichen haben . . .<br>1. An Kreuzungen bedeuten: Grün: . . .<br>2. An anderen Straßenstellen, . . .<br>3. Lichtzeichenanlagen können . . .<br>4. Für jeden von mehreren markierten . . .<br>5. Gelten die Lichtzeichen nur für . . .<br>6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten. |
| (3) Dauerlichtzeichen . . . | (3) Dauerlichtzeichen . . . |
| (4) Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, . . . | (4) Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, . . . |
| | (5) Fahrzeugführer dürfen auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.“ |

| | |
|---|---|
| **§ 39 Verkehrszeichen**<br>(1) Angesichts der allen ….<br>(1a) Innerhalb geschlossener … | **§ 39 Verkehrszeichen**<br>(1) Angesichts der allen ….<br>(1a) Innerhalb geschlossener … |
| (2) Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Die Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht. Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzzeichen können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden. | (2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht. |
| (2a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor. | (2a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor. |
| (3) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. | (3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind in der Regel unmittelbar unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht. |

| | |
|---|---|
| | (4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in Wechselverkehrszeichen die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Leuchten erzeugt werden.<br><br>(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen ~~lediglich~~ dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.<br><br>(6) Verkehrszeichen können an einem Fahrzeug angebracht sein. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor. |

(4) Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrsschildern als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Sinnbilder …

Radfahrer

Viehtrieb, Tiere

(7) Werden Sinnbilder auf anderen Verkehrszeichen als den in §§ 40 bis 42 dargestellten gezeigt, so bedeuten die Sinnbilder …

Radverkehr

Tiere

Gespannfuhrwerke

(8) Bei besonderen Gefahrenlagen können als Gefahrzeichen nach Anlage 1 auch die Sinnbilder „Viehtrieb“ und „Reiter“ und Sinnbilder mit folgender Bedeutung angeordnet werden:

| | |
|---|---|
| **§ 40 Gefahrenzeichen**<br>(1) Gefahrenzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten. | **§ 40 Gefahrenzeichen**<br>(1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrsituation (§ 3 Abs. 1). |
| (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen 150 bis 250 m vor den Gefahrstellen. Ist die Entfernung erheblich geringer, so kann sie auf einem Zusatzschild angegeben sein, wie | (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften stehen sie im allgemeinen 150 bis 250 m vor den Gefahrstellen. Ist die Entfernung erheblich geringer, so kann sie auf einem Zusatzzeichen angegeben sein, wie |
| (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften … | (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften … |
| (4) Ein Zusatzschild wie … | (4) Ein Zusatzzeichen wie … |
| (5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, so weist auf einem Zusatzschild ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt. | (5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, so weist auf einem Zusatzzeichen ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt. |
| (6) Gefahrzeichen im einzelnen:<br>Zeichen 101<br> <br>Gefahrstelle<br>Ein Zusatzschild kann die Gefahr …. | (6) Gefahrzeichen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 1. |
| (7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang: Zeichen 150<br>Zeichen 151 | (7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang<br>ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 2. |

| | |
|---|---|
| **§ 41 Vorschriftzeichen**<br>(1) Auch Schilder oder weiße Markierungen auf der Straßenoberfläche enthalten Gebote und Verbote.<br><br>(2) Schilder stehen regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340), so sind sie in der Regel darüber angebracht. Die Schilder stehen im allgemeinen dort, wo oder von wo an die Anordnungen zu befolgen sind. Sonst ist, soweit nötig, die Entfernung zu diesen Stellen auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 2) angegeben.<br>Andere Zusatzschilder enthalten … | **§ 41 Vorschriftzeichen**<br>(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge~~bote~~ oder Verbote zu befolgen.<br><br>(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. |
| **§ 42 Richtzeichen**<br>(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Anordnungen enthalten. … | **§ 42 Richtzeichen**<br>(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.<br>(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach der Anlage 3 angeordneten Gebote oder Verbote zu befolgen.<br>(3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. |

| | |
|---|---|
| **§ 43 Verkehrseinrichtungen**<br>(1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen. § 39 Abs. 1 gilt entsprechend. | **§ 43 Verkehrseinrichtungen**<br>(1) Verkehrseinrichtungen sind rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Abs. 1 gilt entsprechend. |
| 2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregel vor. | (2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregel vor. |
| (3) Verkehrseinrichtungen im einzelnen: … | (3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nr. 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren. |

| | |
|---|---|
| **§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** | **§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen** |
| (1) Die Straßenverkehrsbehörden können … | (1) Die Straßenverkehrsbehörden können … |
| (3) Im übrigen bestimmen die … | (3) Im übrigen bestimmen die … |
| (3a) Die Straßenverkehrsbehörde erlässt die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr dafür beauftragten Stelle. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt. | |
| (4) Die genannten Behörden dürfen den … | (4) Die genannten Behörden dürfen den … |
| **(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der …** | **(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der …** |
| **§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis** | **§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis** |
| (1) Die Straßenverkehrsbehörden können … | (1) Die Straßenverkehrsbehörden können … |
| 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 und 292) nur … | 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 292.2) nur … |
| 11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (§ 41), Richtzeichen (§ 42), Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 und 3) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind; | 11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind; |

| | |
|---|---|
| **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**<br>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über<br><br>7. den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 5,<br><br>**… keine weiteren Detailausführungen!**<br><br>**§ 51 Besondere Kostenregelung**<br><br>Die Kosten des Zeichens 386 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt. | **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**<br>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über<br><br>7. das Benutzen mittlerer Fahrstreifen nach § 7 Abs. 3a Satz 1, das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Abs. 3b, Abs. 3c Satz 2 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 5<br>7a. das Verhalten auf Ausfädelungsstreifen nach § 7a Abs. 3.<br><br>**… keine weiteren Detailausführungen!**<br><br>**§ 51 Besondere Kostenregelung**<br><br>Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieser Zeichen beantragt hat. |

| | |
|---|---|
| **§ 53 Inkraftreten** | **§ 53 Inkraftreten** |
| (1) Diese Verordnung tritt … | (1) Diese Verordnung tritt **[voraussichtlich *am 01.09.2009*] in Kraft** |
| (2) Die Straßenverkehrs-Ordnung … | (2) Die Straßenverkehrs-Ordnung … |
| (3) Das Zeichen 226 … | |
| (4) Die Zeichen 274, 278, 307, 314, … | |
| (5) Das Zusatzschild mit der Aufschrift … | |
| (6) Schutzhelme, die nicht in amtlich … | |
| (7) Die bisherigen Zeichen 290 und 292 … | |
| (8) Die bisherigen Zeichen 448 und 450 … | |
| (9) Verkehrszeichen in der Gestaltung … | |
| (10) Die Kennzeichnung des Anfangs, … | |
| (11) Die Kennzeichnung des Anfangs, … | |
| (12) Rote und gelbe Pfeile in … | |
| (13) Die bisherigen Zeichen 229 behalten … | |
| (14) Die bisherigen Zeichen 368, die … | |
| (15) Autohofhinweistafeln, die auf Grund … | |
| (16) Zusatzschilder, die bislang Anwohner … | |
| (17) Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Abs. 5 Nr. 3 in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. | (3) Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Abs. 5 Nr. 3 in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. |
| | (4) Zusatzzeichen zu Zeichen 220 (Anlage 2 lfd. Nr. 9.1), durch die nach den bis **[voraussichtlich *30.08.2009*]** geltenden Vorschriften der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden konnte, soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h oder weniger beschränkt ist, bleiben bis zum 31. Dezember 2010 gültig. |
| | (5) Die bisherigen Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388, 389 bleiben bis zum bis **[voraussichtlich *31.08.2019*]** gültig. |
| | **(6) An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführung ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis zum 31. August 2012 weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten.** |

| | |
|---|---|
| | Folgende Anlagen werden angefügt:<br><br>Anlage 1 (zu § 40 Abs. 6 und 7)<br>Allgemeine und besondere Gefahrzeichen<br><br>Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1)<br>Vorschriftzeichen, Zeichen und Zusatzzeichen, Ge- oder Verbote<br><br>Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2)<br>Richtzeichen<br><br>Anlage 4 (zu § 43 Abs. 3)<br>Verkehrseinrichtungen |